

Urteil

Bayr. VG Ansbach, Art 16 II GG, §§ 1 I, 28 I AsylVfG

Asylrecht für Iranerin

Die Unterstützung der oppositionellen Tätigkeit eines Angehörigen, die Familienzugehörigkeit zu einem Oppositionellen und die Stellung eines Asylantrages in der BRD begründen bei der notwendigen Zusammenschau des Lebenssachverhaltes die Befürchtung, daß die Asylsuchende bei ihrer Rückkehr in den Iran politisch verfolgt werden würde.

Selbst bei Ablehnung des Asylantrages dürfte eine Abschiebung in den Iran aus humanitären Gründen schon deshalb nicht erfolgen, weil die Asylsuchende bei einem weiteren Verstoß gegen die „Bekleidungs Vorschriften“ mit einer erheblichen Bestrafung zu rechnen hätte.

Urteil des Bayr. VG Ansbach vom 24.7.1986, —An 12 K 86.30 254 —

Aus dem Sachverhalt:

Die am 27.06.1961 geborene Klägerin ist iranische Staatsangehörige. Ohne im Besitz eines gültigen iranischen Passes zu sein, ist die Klägerin nach ihren Angaben am 19. 01.1985 in den Geltungsbereich des Asylverfahrensgesetzes eingereist. Sie reiste dabei gemeinsam mit ihrer Mutter und ihrem Stiefvater, der mittlerweile als Asylberechtigter anerkannt worden ist, ein. Mit Schreiben vom 21.01.1985 stellte sie beim Polizeipräsidenten in Berlin Asylantrag.

Im Rahmen der Anhörung durch die Ausländerbehörde gab die Klägerin an, den Asylantrag habe ihr Vater für sie nach Vorlage eines Landsmannes geschrieben. Der Inhalt sei ihr bekannt. Ihr Vater habe an Mudjaheddin Gaskapseln verkauft, was strafbar sei. Daraufhin seien sie schikaniert worden. Sie sei kurz verhaftet gewesen, weil sie „unsittlich“ herumgelaufen sei, d. h. ihr Haar sei nicht ganz bedeckt gewesen. Im allgemeinen schließe sie sich dem Antrag ihres Vaters an. Die Pässe seien gefälscht gewesen. Sie hätten sie in der Türkei gekauft. In Berlin seien sie ihnen von Schleppern abgenommen worden.

Mit Bescheid vom 15.01.1986 wurde der Asylantrag der Klägerin durch das Bundesamt abgelehnt.

Mit Bescheid vom 12.02.1986 forderte das Landratsamt Bamberg unter gleichzeitiger Übersendung des ablehnenden Bundesamtsbescheides vom 15.01.1986 die Klägerin zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin auf. Die Ausreisefrist ende einen Monat nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Ablehnung des Asylantrages. Für den Fall der Nichtausreise innerhalb der gesetzten Frist wurde die Abschiebung angedroht. Dabei wurde ausgeführt, die Ausreisefrist erscheine angemessen. Besondere Umstände, die einer Abschiebung entgegenständen bzw. die Einräumung einer längeren Ausreisefrist erfordern würden, seien nicht ersichtlich.

Mit Beschluß vom 08.07.1986 wurde der Klägerin Prozeßkostenhilfe gewährt. In der mündlichen Verhandlung vom 24.07.1986 wurden seitens des Gerichts verschiedene Auskünfte des Auswärtigen Amtes und des Deutschen Orient-Instituts sowie ein Ausschnitt aus dem Magazin der Wochenzeitung „Die Zeit“, ein Ausschnitt aus den Blättern des Informationszentrums Dritte Welt sowie ein Gutachten des Marco Bruns an die ZDWF zum Gegenstand des Verfahrens gemacht. Weiter wurde die Klägerin zu den Asylgründen gehört.

Dabei gab sie an, sie habe im Iran mit ihrem Stiefvater zusammengearbeitet und für diesen die gesamte Büroarbeit erledigt. Diese Arbeit habe sie ungefähr zwei Jahre vor ihrer Ausreise aus dem Iran begonnen. Sie habe eine Ausbildung

als Buchhalterin erhalten. Im Anschluß an die Schule habe sie einen Monat in einer Bank gearbeitet. Da sie aber nicht bereit gewesen sei, die sogenannte Ideologieprüfung bei der Bank zu machen, habe sie diese Stelle wieder verloren.

Der Vater sei mit einem Mudjaheddin namens Ghazem befreundet gewesen. Dieser sei später hingerichtet worden. Eines Tages seien die Mitglieder des Komitees im Ort gekommen und hätten die Bücher überprüfen wollen. Da der Vater aber kostenlos Gasflaschen an die Mudjaheddin abgegeben habe, hätten die Bücher nicht gestimmt und es sei für sie gefährlich geworden. Die Klägerin selbst sei zweimal festgenommen worden mit dem Vorwand, ihre Haare würden unter dem Kopftuch vorschauen. Man habe sie aber jedesmal wieder laufen lassen.

Die Familie sei mit gefälschten Pässen in die Bundesrepublik eingereist, habe aber die Personalausweise mitgebracht. Das Bundesamt habe sie aber nicht haben wollen. Beim Bundesamt habe auch der Stiefvater noch einige Unterlagen einreichen wollen und sie selbst habe noch etwas sagen wollen, aber man habe erklärt, dies sei nicht nötig, man müsse es kurz machen.

Aus den Gründen:

Der Klägerin steht das Asylgrundrecht des Art. 16 Abs. II Satz 2 GG zu. Unter Aufhebung des rechtswidrigen Bescheides des Bundesamtes vom 15.1.1986 war die Beklagte zu 1) zu verpflichten, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen (§ 113 VwGO).

1.

Asylrechtlichen Schutz genießt nach Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG (vgl. § 1 Abs. 1 AsylVfG) jeder, der in seinem Heimatstaat aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt wäre. Voraussetzungen und Umfang des politischen Asyls sind wesentlich bestimmt von der Unverletzlichkeit der Menschenwürde.

Zu dem asylrechtlich geschützten Bereich der persönlichen Freiheit gehören grundsätzlich auch die Rechte auf freie Religionsausübung und ungehinderte berufliche und wirtschaftliche Betätigung. Soweit nicht eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder persönliche Freiheit besteht, können Beeinträchtigungen der bezeichneten Rechtsgüter allerdings ein Asylrecht nur dann begründen, wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben. Das Asylrecht wegen politischer Verfolgung soll nicht allgemein jedem, der in seiner Heimat benachteiligt wird und etwa in materieller Not leben muß, die Möglichkeit eröffnen, seine Heimat zu verlassen, um in der Bundesrepublik Deutschland seine Lebenssituation zu verbessern (vgl. BVerfG, B. V. 02.07.1980, BVerfG Bd. 54 S. 341, 357; B. v. 25.02.1981, BVerfGE Bd. 56 S. 216, 235; BVerwG U. v. 31.03.1981, Buchholz 402.24 § 28 AuslG Nr. 27). Das Asylrecht hat auch nicht die Aufgabe, vor den allgemeinen Unglücksfolgen zu bewahren, die aus Krieg, Bürgerkrieg, Revolution und sonstigen Unruhen hervorgehen (vgl. BVerwG, B. v. 02.01.1980, Buchholz 402.24 § 28 AuslG Nr. 17; B. v. 17.01.1980, ebd. Nr. 18; U. v. 27.04.1982, InfAuslR S. 245, 246).

Maßgebend dafür, ob eine Verfolgungsmaßnahme eine politische ist, sind die Gründe, aus denen der Verfolgerstaat auf den Betroffenen zugreift, ohne daß dieser die ihm zugeschriebene politische Überzeugung auch tatsächlich besitzen oder sie zum Ausdruck gebracht haben müßte (vgl. BVerwG, U. v. 29.11.1977, BVerwGE Bd. 55 S. 82, 85 f.; U. v. 27.04.1982, Buchholz 402,24 § 28 AuslG Nr. 37). Die – objektiv zu beurteilende (vgl. BVerfGE Bd. 54 S. 341, 359) – asylherhebliche Gefährdung ist immer dann zu bejahen, wenn dem Asylsuchenden wegen des geltend gemachten Verfolgungsanlasses bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so daß ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerwGE Bd. 55 S. 82, 83; BVerwG, Buchholz 402,24 § 28 AuslG Nr. 27 und Nr. 37).

Maßgeblich für diese Beurteilung ist die politische Lage im Heimatstaat zur Zeit der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung (vgl. BVerfGE Bd. 54 S. 341, 395 f.). Dabei ist eine auf eine absehbare Zeit ausgerichtete Zukunftsprognose vorzunehmen. Die Prüfung muß sich insoweit darauf erstrecken, ob der Asylbewerber in absehbarer, überschaubarer Zeit mit gegen ihn gerichteten Maßnahmen ernsthaft rechnen muß (vgl. BVerwG, Buchholz 402,24 § 28 AuslG Nr. 27 und Nr. 37). Die bloße Möglichkeit allerdings, daß sich die politischen Verhältnisse in der Heimat des Asylbewerbers in weiterer Zukunft verändern können und er dann vielleicht verfolgt wird, vermag einen Asylanspruch nicht zu begründen.

Einem Asylbewerber, der in der Vergangenheit bereits politisch verfolgt worden ist, kann asylrechtlicher Schutz allein wegen zwischenzeitlicher Änderungen in der politischen Lage im Verfolgungsstaat nur dann versagt werden, wenn bei Rückkehr in diesen Staat eine Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (vgl. BVerfGE Bd. 54 S. 341, 360 ff.). An die Wahrscheinlichkeit des Ausschlusses erneuter Verfolgung sind hohe Anforderungen zu stellen. Es muß hinreichend wahrscheinlich sein, daß der Asylsuchende im Heimatstaat vor Verfolgungsmaßnahmen sicher ist. Andererseits braucht die Gefahr des Eintritts politischer Verfolgungsmaßnahmen nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen zu werden, so daß jeder auch nur geringe Zweifel an der Sicherheit des Asylbewerbers vor politischer Verfolgung seinem Begehren zum Erfolg verhelfen müßte. Lassen sich aber ernsthafte Bedenken nicht ausräumen, so wirken sie sich zugunsten des Asylbewerbers aus und führen zu seiner Anerkennung (vgl. BVerwG Buchholz 402,24 § 28 AuslG Nr. 27. und Nr. 37).

Im Hinblick auf einen gewissen sachtypischen Beweisnotstand hat der Asylbewerber asylbegründende Vorgänge außerhalb des Gastlandes in der Regel lediglich glaubhaft zu machen (BVerwG, U. v. 29.11.1977 a. a. O.). Für Nachfluchtgründe im Gastland dagegen muß der volle Beweis gefordert werden.

Die drohende politische Verfolgung muß grundsätzlich eine staatliche sein. Nichtstaatliche Verfolgungen sind dem Staat zuzurechnen, wenn er solche Verfolgungen anregt, unterstützt, billigt oder tatenlos hinnimmt und damit dem Betroffenen den erforderlichen Schutz versagt, weil er hierzu nicht willens oder nicht in der Lage ist. Insbesondere die faktische Einheit von Staat und Staatspartei oder von Staat und Staatsreligion kann es rechtfertigen, dem Staat Verfolgungsmaßnahmen von Angehörigen der Staatspartei oder der Staatsreligion gegenüber Personen zuzurechnen, die einer anderen politischen Überzeugung zuneigen oder anderen Glaubens sind.

Bestehen für einen Asylbewerber mehrere mögliche (nicht auszuschließende) politische Verfolgungsgründe, so dürfen diese nicht nur isoliert voneinander im Hinblick darauf beurteilt werden, ob jeder einzelne von ihnen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu seiner Verfolgung führen wird. Notwendig ist vielmehr eine Gesamtschau des jeweiligen Lebenssachverhaltes einschließlich der politischen Situation im Herkunftsland, wobei die Häufung möglicher politischer Verfolgungsgründe für eine erhöhte Verfolgungswahrscheinlichkeit und damit für die Begründetheit einer darauf beruhenden Verfolgungsfurcht des Betroffenen sprechen kann (BVerwG, B. v. 12.07.1983 – 9 B 10542/83 in NVWZ 84 S. 43).

2.

Asylgründe i. S. d. Voraussetzungen liegen bei der Klägerin vor. Die Klägerin muß bei einer jetzigen Rückkehr in den Iran befürchten,

- zum einen wegen der Unterstützung der Tätigkeit ihres Stiefvaters für die Mudjaheddin,
- zum zweiten wegen der Familienzugehörigkeit zu einem Oppositionellen, der mittlerweile als Asylberechtigter anerkannt ist und
- zum dritten wegen der Stellung des Asylantrages in der Bundesrepublik Deutschland politisch verfolgt zu werden.

Dabei müssen nach Auffassung des Gerichts alle drei Gesichtspunkte bei der notwendigen Zusammenschau des Lebenssachverhaltes einander ergänzend berücksichtigt werden (s. Beschluß BVerwG vom 12.07.1983 a. a. O.).

a)

Zu Unrecht geht das Bundesamt und auch die Landesadvokatschaft Ansbach in ihrem Schreiben vom 23.05.1986 davon aus, daß die Klägerin keine eigenen Asylgründe vorgetragen habe, sondern nur zur Aufrechterhaltung der Familieneinheit dem Stiefvater und der Mutter bei der Ausreise in die Bundesrepublik Deutschland gefolgt sei. Tatsächlich hat jedoch die Klägerin in der Anhörung durch das Bundesamt vom 17.09.1985 u. a. erklärt, sie habe im Iran Büroarbeiten für ihren Stiefvater erledigt. Sie habe auch gewußt, daß die Gasflaschen u. a. an Volksmudjaheddin ausgegeben worden seien, sie habe allerdings nicht gewußt, was mit ihnen weiter geschehen sei. Schließlich sei sie zweimal wegen des

Verstoßes gegen die Kleidervorschriften vom zuständigen Komitee einem Verhör unterzogen worden.

Die Klägerin hat diese Angaben in der mündlichen Verhandlung vom 24.07.1986 widerspruchsfrei und im wesentlichen übereinstimmend wiederholt. Dabei machte sie insbesondere nähere Ausführungen zu der Art ihrer Tätigkeit und zu der Dauer ihrer Tätigkeit für den Stiefvater. Von daher muß davon ausgegangen werden, daß die Klägerin bereits wegen dieser unterstützenden Tätigkeit für den Stiefvater bei einer Rückkehr in den Iran mit der notwendigen beachtlichen Wahrscheinlichkeit von politischer Verfolgung bedroht wäre.

Die seitens des Gerichts hinsichtlich der Frage der Behandlung von Angehörigen bzw. Unterstützern der Volksmudjaheddin in das Verfahren eingeführten Auskünfte lassen keinen Zweifel daran zu, daß solchen iranischen Staatsangehörigen bei der Rückkehr in den Iran politische Verfolgung drohen wird. Nach den Auskünften des Auswärtigen Amtes vom 04.04.1984 und 09.10.1985 sowie des Deutschen Orient-Instituts vom 13.08.1985 muß davon ausgegangen werden, daß Familienangehörige iranischer Oppositioneller mit gravierenden Auswirkungen zu rechnen haben, wenn der Regimegegner selbst seitens der iranischen Behörden nicht faßbar ist.

Dabei ist zwar im Fall der Klägerin unverkennbar, daß der Stiefvater der Klägerin kaum unter die Gruppe der prominenten Oppositionellen einzureihen ist. Andererseits erschöpft sich die asylrechtliche Lage der Klägerin nicht allein darin, Familienangehörige eines Oppositionellen zu sein, sondern sie hat selbst durch ihre Mitarbeit im Büro des Stiefvaters zur Unterstützung der Mudjaheddin beigetragen. Dabei kann dahinstehen, ob die Klägerin gewußt hat, daß die Gasflaschen u. a. auch zur Herstellung von Bomben verwendet wurden oder nicht. Allein durch den Verkauf von Gasflaschen, von dem sie auch offiziell als Mitarbeiterin des Stiefvaters im Büro wußte bzw. wissen mußte, steht sie in den Augen der iranischen Behörden als Mittäterin da.

b)

Ungeachtet ihres eigenen Beitrages zur Unterstützung der Opposition im Iran muß die Klägerin schließlich auch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit deshalb Verfolgung befürchten, weil sie als Stieftochter eines Oppositionellen für die iranischen Behörden als mutmaßlicher politischer Gegner eingeschätzt wird. Wie sich sowohl aus den bereits unter a) eingeführten Auskünften als auch aus dem Gutachten Marco Bruns „Zur Verfolgung Minderjähriger im Iran“ ergibt, ist die Sippenhaft unter dem derzeitigen iranischen Regime gang und gäbe. Sie wird dabei insbesondere eingesetzt als Druckmittel auf den tatsächlichen politischen Gegner, um dessen habhaft zu werden.

Dabei spielt es nach Auffassung des Gerichts keine Rolle, daß sich das Gutachten Bruns mit der Verfolgung Minderjähriger im Iran beschäftigt, die Klägerin tatsächlich aber bereits volljährig ist. Die Verwandtschaft hier nur als Familienzugehörigkeit

zwischen Stiefvater und Stieftochter als Zurechnungsgrund und als Gesinnungsindiz sowie als Druckmittel sind auch im Fall der Klägerin vorhanden, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Stiefvater bereits in der Bundesrepublik Deutschland als Asylberechtigter anerkannt worden ist.

c)

Schließlich muß die Klägerin auch aus der Tatsache, daß sie in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag gestellt hat, für sie die hohe Gefahr politischer Verfolgung erwarten lassen. Dies insbesondere auch deshalb, weil der Inhalt des Asylantrags sich kritisch mit den derzeitigen Zuständen im Iran auseinandersetzt.

Zu der Frage, wieweit allein die Stellung eines Asylantrages von asylrechtlicher Bedeutung ist, liegen dem Gericht die Auskünfte des Auswärtigen Amtes sowie die Auskunft des Deutschen Orient-Instituts vor. Wenn auch die Auskünfte beider Stellen insgesamt das Risiko, allein wegen eines Asylantrages bereits von politischer Verfolgung im Iran bedroht zu sein, unterschiedlich sehen, so muß doch übereinstimmend beiden Auskunftstellen entnommen werden, daß eine erhebliche Gefahr gegeben ist.

Während nach der Auskunft des Deutschen Orient-Instituts vom 13.08.1985 allein das Stellen eines Asylantrages in den Augen der iranischen Behörden ein Vergehen ist, weil der Antragsteller damit in seiner Begründung gegen das Ansehen der islamischen Republik gerichtete Aussagen macht, sieht dies das Auswärtige Amt ähnlich, meint aber, es bestünden keine gesicherten Erkenntnisse, ob und ggf. welche konkreten Maßnahmen gegen solche Asylbewerber bei der Rückkehr in den Iran ergriffen würden. Insbesondere sieht das Auswärtige Amt die Möglichkeit des Reuebekenntnisses. Diese Möglichkeit ist zwar nach der Auskunft des Deutschen Orient-Instituts nicht ausgeschlossen, doch zeigen die Mitteilungen des Gutachters dazu, daß ein Vertrauen hierauf kaum geteilt werden kann.

Insgesamt läßt sich demnach sagen, daß bereits allein die Stellung eines Asylantrages ein hohes Risiko für eine politische Verfolgung bei Rückkehr in den Iran darstellt. Dies insbesondere auch, wenn man berücksichtigt, daß nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 09.10.1985 iranische Stellen die Aktivitäten von Exil-Iranern sehr sorgfältig verfolgen und es deshalb wahrscheinlich ist, daß solche iranische Staatsangehörige bei der Rückkehr in den Iran erkannt werden.

Ungeachtet der Frage, ob demnach bereits der Klägerin allein wegen der Stellung des Asylantrages Asyl zu gewähren war, muß ihr jedoch bei der Zusammenschau der bei ihr vorliegenden Lebenssachverhalte davon ausgegangen werden, daß hier mit hoher und damit asylrechtlich notwendiger beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr in den Iran politische Verfolgung drohen wird. Dem Asylbegehren der Klägerin war deshalb stattzugeben.

Auch die Klage gegen den Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 12.02.1986 auf Aufhebung der Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung ist zulässig und begründet. Dies deshalb, weil das Landratsamt Bamberg bereits beim Erlass des Bescheides vom 12.02.1986 den Regelungsgehalt des § 28 AsylVfG verkannt und infolgedessen nicht geprüft hat. Insofern kommt es im vorliegenden Fall auf die Frage, welcher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Ausreiseaufforderungs- und Abschiebungsandrohungsbescheides anzunehmen ist (s. BayVG, U. v. 07.05.1986, Nr. 24 B 80 C 1224) nicht an, da bereits zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides Tatsachen gegeben waren, die seitens des Landratsamtes Bamberg zu prüfen gewesen wären und zu einem Absehen von der Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung hätten führen müssen.

Nach § 28 Abs. 1 S. 2 AsylVfG scheidet die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung dann aus, wenn dem Asylbewerber ungeachtet des Erfolges seines Asylbegehrens der Aufenthalt im Geltungsbereich des Asylverfahrensgesetzes zu ermöglichen ist. Dies liegt bei der Klägerin als iranischer Staatsbürgerin vor.

Nach Kenntnis des Gerichts wird seitens der bayerischen Ausländerbehörden eine Abschiebung iranischer Staatsangehöriger in den Iran – es sei denn, es handele sich um Kriminelle mit erheblichen Vorstrafen und erfolglos abgewiesene Asylberechtigte – nicht vollzogen und ihnen ausländerrechtliche Duldung erteilt. Dies im Hinblick auf die seit Jahren im Iran gegebene Menschenrechtssituation.

Weiter ergibt sich aus der vorliegenden Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 09.10.1985, daß der Klägerin allein deshalb, weil sie ohne gültigen Reisepaß den Iran verlassen hat, eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren droht. Wenn auch diese Bestrafung asylrechtlich ohne Bedeutung ist, so muß angesichts der Situation in den iranischen Gefängnissen (s. dazu u. a.: Deutsches Orient-Institut vom 13.08.1985 und Blätter des Informationszentrums Dritte Welt) davon ausgegangen werden, daß eine solche Inhaftierung der Klägerin mit erheblichen Gefahren für Leib und Leben für sie verbunden wäre.

Schließlich ist für die Klägerin auch bei einer Abschiebung in den Iran die hohe Gefahr gegeben, angesichts der bereits zweimaligen Verstöße gegen die „Bekleidungs Vorschriften“ erneut hiermit in Konflikt zu kommen und diesmal mit erheblich schärferen Bestrafungen zu rechnen zu haben (s. dazu: Blätter des Informationszentrum Dritte Welt und Auswärtiges Amt vom 06.03.1986 unter IV).

Nach alledem kann der Klägerin eine Ausreise und Abschiebung in den Iran aus humanitären Gründen nicht zugemutet werden und ihr ist der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, ungeachtet des Erfolges ihres Asylbegehrens, zu ermöglichen.

Mitgeteilt von Margit Gottstein, Bonn

Urteil

VG Wiesbaden, Art 16 Abs. 2 GG

Asyl für iranische Mädchen

Eine „westlich“ geprägte iranische Staatsangehörige, die mit abgelaufenem Paß – ersichtlich nach Ablehnung eines Asylantrages – in den Iran zurückkehrt, hat mit schwersten Verfolgungen zu rechnen.

Auch westlich erzogene Mädchen sind bei ihrer Rückkehr in den Iran von Menschenwürde verletzenden Drangsalierungen bedroht.

Darin könnte die Verfolgung einer sozialen Gruppe im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention zu sehen sein.

Urteil des VG Wiesbaden vom 8.5.1984 – VI/1 E 07897/81-0

Zum Sachverhalt:

Die aus dem Iran stammende Klägerin zu 1) hatte in den Jahren 1965 – 1973 in der Bundesrepublik Deutschland gelebt und gearbeitet. 1973 war sie aus familiären Gründen nach Teheran zurückgekehrt. Ihre in Deutschland geborene ältere Tochter, die Klägerin zu 2) schickte sie in Teheran auf die deutsche Schule. Ihr Ehemann wurde als Anhänger des Schah nach dessen Sturz kurzzeitig verhaftet. Ende 1979 entschloß sie sich, aus Sicherheitsgründen mit ihren beiden Töchtern nach Deutschland auszureisen. Sie beantragte für sich und die beiden Töchter Asyl, indem sie um Schutz vor einem egoistischen, fanatischen und verkalkten Menschen (Khomeini) bat. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte die Anträge mit der Begründung ab, gefährdet sei allenfalls der nicht ausgereiste Ehemann der Klägerin zu 1). Das gehe schon daraus hervor, daß sie 1980 mehrfach nach Teheran habe reisen können und daß ihr Ende 1980 der Reisepaß für ein weiteres Jahr verlängert worden sei. Die Gefährdung welcher sich die Klägerinnen ausgesetzt gesehen hätten, habe auch die übrige Bevölkerung in Persien nach dem Umsturz betroffen und sei asylrechtlich nicht relevant. Die Klägerin zu 1) trug im weiteren Verlauf des Verfahrens vor, daß 1980 der Terror gegen unliebsame Personengruppen noch nicht so ausgeprägt gewesen sei wie seit Anfang 1981. Ihr Cousin sei zwischenzeitlich verhaftet und wenig später erschossen worden. Ihr Ehemann habe sich mehrfach vergeblich um eine Ausreisegenehmigung bemüht. Seit einiger Zeit halte er sich versteckt.

Aus den Gründen:

Was die Klägerin zu 1) anlangt, so hat sie nach ihren glaubhaften Bekundungen bereits im Jahre 1980 den Argwohn der iranisch-islamischen Auslandsvertretung hervorgerufen, als sie sich zum Zwecke der Paßverlängerung an diese wandte. Inzwischen muß es für iranische Stellen aber völlig gewiß sein, daß sich die Klägerin im Bundesgebiet nur aufgrund einer Aufenthaltsgestattung, mithin aufgrund eines gestellten Asylantrages, erlaubt aufgehalten haben kann. Denn ihr Nationalpaß ist längst abgelaufen und daß staatliche iranische Stellen annehmen könnten, die Klägerin habe sich während der gesamten Zeit illegal hier aufgehalten, erscheint ausgeschlossen, zumal auch noch ihre Kinder dabei waren.

Keht die Klägerin derzeit in den Iran zurück, so ist es nahezu zwangsläufig, daß sie sich durch den abgelaufenen Paß einer besonderen Untersuchung sicher sein darf; und was mit ihr, die ersichtlich „westlich“ geprägt ist, dann geschehen würde, reicht